



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8006-032148

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von den Mindestloohnerhöhungen auszunehmen. Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass kurzzeitig Beschäftigte, wie beispielsweise Saisonarbeitskräfte, weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen würden. Sie erhielten daher den Mindestlohn als Nettolohn. Der Arbeitgeber zahle nur geringfügige Steuern von 5 bis 25 Prozent. Bei Minijobbern erfolgten ebenfalls keine Abzüge, der Arbeitgeber zahle allerdings pauschale Abgaben zur Renten- und Krankenversicherung, sowie Steuern und Umlagen in Höhe von 31,34 Prozent. Aufgrund der wegfallenden Abzüge für diese nichtsozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, seien weitere Mindestloohnerhöhungen nicht angezeigt. Davon unbeschadet könnten die Vertragsparteien weiterhin individuell höhere Vergütungen vereinbaren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 28 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 182 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Nach § 1 Absatz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) hat grundsätzlich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Insoweit stellt das MiLoG auf den Arbeitnehmerbegriff des § 611a Bürgerliches Gesetzbuch ab und differenziert nicht nach der Art des Arbeitsverhältnisses. Damit haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausüben, Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob) liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 538 Euro nicht übersteigt. Minijobs zielen nicht darauf ab, eine vollständige Existenzgrundlage zu sichern und unterliegen daher auch sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Sonderregeln. Sie sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; von der Rentenversicherungspflicht können Minijobber sich befreien lassen (Opt-out).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Differenzierung zwischen geringfügigen und sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungen beim Anwendungsbereich des MiLoG oder eine niedrigere Höhe des Mindestlohns für geringfügig Beschäftigte aufgrund ihrer Beitragsfreiheit bzw. geringerer Beitragslast für Beschäftigte gleichheitsrechtlich unzulässig wäre. Eine geringe Abgabenlast stellt keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung bei den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen dar. Der Wert der Arbeitsleistung geringfügig Beschäftigter wird durch ihren sozialversicherungsrechtlichen Status nicht gemindert. Die Gegenleistung für Arbeit besteht in der Zahlung von Bruttobeträgen durch den Arbeitgeber. Der Betrag ist unabhängig von Steuerklassen, Freibeträgen und Sozialversicherungsbeiträgen und damit auch unabhängig von den privaten Lebensumständen. Auch das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der sozialversicherungsrechtliche Status im Hinblick auf die Höhe der Vergütung ein sachfremdes Unterscheidungskriterium ist (vgl. BAG Urt. v. 12. Juni 1996 - 5 AZR 960/94).



Bei dem Vergleich der Netto-Stundenverdienste von geringfügig Beschäftigten mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gibt der Ausschuss zudem zu bedenken, dass Letztere für ihre Beitragszahlung eine Gegenleistung erhalten, und zwar einen umfassenden Schutz gegen zentrale Lebensrisiken wie Krankheit und Arbeitslosigkeit sowie Vorsorge leisten für das Alter. Geringfügig Beschäftigte hingegen haben nicht diesen umfassenden Schutz.

Eine Anpassung der Mindestlohnregelungen bzw. eine unterschiedliche Erhöhung je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses in dem geforderten Sinne ist daher seitens des Petitionsausschusses nicht zu befürworten.

Der Ausschuss vermag sich aus den dargelegten Gründen nicht für parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.